



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

**Entscheidung des Landratsamtes Heidenheim (Dezernat Umwelt und Mobilität, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht) über den Antrag der Stadtwerke Fellbach GmbH, Ringstraße 5 in 70736 Fellbach zum Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach Rückbau der noch in Betrieb befindlichen vier Windenergieanlagen (Repowering) auf den Flurstücken Nrn. 1214 und 1266, Gemarkung Gerstetten-Gussenstadt (Windpark Hochsträß).**

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Heidenheim durchgeführt. Das Landratsamt Heidenheim macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 03.04.2023 (Az.: 30-3028-IM/St, Verzeichnis-Nr.: 03/2022) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auf Antrag der Antragstellerin öffentlich bekannt:

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

#### Entscheidungen

1. Der Stadtwerke Fellbach GmbH, Ringstraße 5 in 70736 Fellbach, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Gerhard Ammon, wird die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

erteilt, zwei Windenergieanlagen des Anlagentyps Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 167,5 m über Geländeoberkante, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW pro Anlage auf den nachstehenden Flurstücken mit den folgenden Standortkoordinaten zu errichten und zu betreiben:

WEA	Flst.-Nr.	Gemarkung	Koordinaten [m] (UTM, ETRS89, Zone 32)	
			Rechtswert	Hochwert
1	1214	Gerstetten-Gussenstadt	568.975,3	5.389.309
2	1266	Gerstetten-Gussenstadt	569.000	5.389.713,5

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
  - a) die Baugenehmigung nach §§ 2, 49 und 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
  - b) die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
4. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt II. festgelegten Nebenbestimmungen, die unter Abschnitt V. genannten Hinweise sowie die unter Abschnitt VI. aufgelisteten Antragsunterlagen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von █████ € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim zu erheben.

### **Hinweis**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen bzw. Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom **31.08.2023** bis zum **14.09.2023** (je einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Alte Ulmer Straße 2, 89522 Heidenheim, Raum 206 (2. Etage)
- Gemeinde Gerstetten, Rathaus, Telefonzentrale, Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Heidenheim, 28. August 2023

gez.  
Peter Polta  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 31.08.2023